

# Burgenländischer Landes-Rechnungshof

## Prüfungsbericht

### Follow-Up Prüfung

betreffend  
die finanziellen Förderungen des  
Landes Burgenland an die  
Fachhochschulstudiengänge  
Burgenland Gesellschaft m.b.H.

Eisenstadt, im Oktober 2013



#### Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Telefon: 02682/63066  
Fax: 02682/1807  
E-Mail: [post.lrh@bgld.gv.at](mailto:post.lrh@bgld.gv.at)  
Internet: [www.blrh.at](http://www.blrh.at)  
DVR: 2110059

#### Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1  
Berichtszahl: LRH-100-29/7-2013  
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof  
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2013

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
dh.	das heißt
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
EUR, €	Euro
f.	folgende
FH	Fachhochschule(n)
FH-GmbH	Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H., FN 224782 m
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha.	hieramts, hieramtig
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
iVm.	in Verbindung mit
LAD	Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
oa.	oben angeführten
Pkt.	Punkt
rd.	rund
S.	Seite
ua.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
zB.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

# Inhalt

<b>I. TEIL</b> .....	<b>5</b>
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG .....	5
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE .....	5
<b>II. TEIL</b> .....	<b>6</b>
1. ZUSAMMENFASSUNG .....	6
2. FESTSTELLUNGEN .....	7
3. GRUNDLAGEN .....	8
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	8
3.2 Geprüfte Stelle .....	8
3.3 Prüfungsanlass .....	8
3.4 Zeitliche Abgrenzung .....	8
3.5 Gesetzliche Grundlagen .....	8
3.6 Vollständigkeitserklärung .....	8
3.7 Stellungnahme .....	8
3.8 Empfehlungen .....	9
3.9 Sonstiges .....	9
<b>III. TEIL</b> .....	<b>10</b>
1. FOLLOW-UP PRÜFUNG .....	10
1.1 Ausgangslage .....	10
1.2 Landeszuschüsse .....	11
1.3 Bgld. Kulturförderung .....	11
1.4 Rücklagen .....	11
1.5 Fördergrundlagen, Förderprozess .....	13
1.6 Baukontrolle .....	14
2. SCHLUSSBEMERKUNGEN .....	15
<b>IV. TEIL ANLAGEN</b> .....	<b>17</b>
Anlage 1 Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis .....	17

# I. Teil

## 1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG<sup>1</sup> nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

## 2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen. Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

---

<sup>1</sup> Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

## II. Teil

### 1. Zusammenfassung

Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner Empfehlungen, welche er bei der Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH) im Jahr 2009 abgegeben hatte.

Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland von den elf überprüften Empfehlungen des BLRH eine Empfehlung gänzlich und neun Empfehlungen teilweise umsetzte.

Der BLRH wies weiters darauf hin, dass das Land Burgenland im Juli 2013 die Förderung der FH-GmbH neu regelte.

Umsetzung der Empfehlungen des Vorberichts						
Nr.	Vorbericht		Follow-Up Prüfung			
	Abschnitt	Empfehlung	Abschnitt <sup>2</sup>	Umsetzung		
				√	⊖	x
1	1.3	Voranschlagstelle	1.2	√		
2	1.4	Förderrichtlinien	1.3		⊖	
3	1.5	Förderziele, Förderkriterien	1.5		⊖	
4		Mittelauslösung			⊖	
5	1.6	Förderprozess, Förderanträge				⊖
6	1.7	Unternehmensplanung	1.4		⊖	
7		Förderbedarf			⊖	
8		Normkostenmodell			⊖	
9		Rücklagenplanung			⊖	
10		Wirtschaftsexpertise			⊖	
11	1.8	Baukontrolle	1.6			x
		<b>Summe Empfehlungen</b>	<b>11</b>	<b>100%</b>		
		<b>Umgesetzt</b>	√	<b>1</b>	<b>9%</b>	
		<b>Teilweise umgesetzt</b>	⊖	<b>9</b>	<b>82%</b>	
		<b>Nicht umgesetzt</b>	x	<b>1</b>	<b>9%</b>	

<sup>2</sup> Die Einstufung des Umsetzungsgrads der Empfehlungen Nr. 2 bis 8 (vgl. Abschnitt 1.4 und 1.5 der Follow-Up Prüfung) erfolgte nach bzw. auf Grund der Stellungnahme des Landes Burgenland zum vorläufigen Prüfungsergebnis.

## 2. Feststellungen

- 2.1 Landeszuschüsse** Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland die Bezeichnung der für die Budgetierung und Verbuchung der Förderungen der FH-GmbH maßgeblichen Voranschlagstelle 1-280015-7670 neuangepasste. *(siehe III. Teil 1.2.2)*
- 2.2 Bgld. Kulturförderung** Der BLRH stellte fest, dass die zuständige Fachabteilung des Amtes der Bgld. LReg (Abt. 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv) im Jahr 2012 einen Vorschlag für Förderrichtlinien im Bereich der Kulturförderung erarbeitete. Weiterführende verbindliche Beschlüsse des Landes Burgenland bestanden allerdings nicht. *(siehe III. Teil 1.3.2)*
- 2.3 Rücklagen** (1) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland der im Jahr 2009 erfolgten Einstellung der Förderung der FH-GmbH weder eine mehrjährige Unternehmensplanung noch ein nachhaltiges Gesamtkonzept zugrunde legte. Darüber hinaus existierten zu diesem Zeitpunkt kein mit den anderen Fördergebern abgestimmter Rücklagenplan und kein Fördermodell für den laufenden Lehr- und Studienbetrieb.
- Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land Burgenland erst im Jahr 2013 die Förderung der FH-GmbH neu regelte *(siehe III. Teil 1.4.2)*
- (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Wirtschaftsexpertise aufbaute. Ferner erfolgte keine Übertragung dieser Agenden an eine Einrichtung, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen lag. *(siehe III. Teil 1.4.2)*
- 2.4 Fördergrundlagen, Förderprozess** Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland ab 2009 keine Förderungen an die FH-GmbH leistete. In diesem Zusammenhang sah er die Umsetzung seiner Empfehlungen in Bezug auf die konkrete Förderabwicklung in Frage gestellt. Für die künftige Förderung der FH-GmbH hielt er allerdings seine Empfehlungen aufrecht. *(siehe III. Teil 1.5.2)*
- Der BLRH wies neuerlich kritisch darauf hin, dass das Aussetzen der Förderung von 2009 bis 2013 ohne Zugrundelegung eines nachhaltigen Gesamtkonzepts erfolgte. *(siehe III. Teil 1.5.2)*
- 2.5 Baukontrollen** Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Refundierung der erbrachten Leistungen für die begleitende Baukontrolle am Standort Pinkafeld im Jahr 2008 iHv. 30.322,35 EUR einforderte. *(siehe III. Teil 1.6.2)*

### 3. Grundlagen

- 3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf (1) Der BLRH veröffentlichte im September 2009 seinen Prüfungsbericht betreffend die Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH)<sup>3</sup>. Der BLRH bezeichnete diesen Bericht im Nachfolgenden als Vorbericht.<sup>4</sup>
- Der BLRH überprüfte die Umsetzung seiner im Vorbericht abgegebenen Empfehlungen.
- (2) Der BLRH leitete die Prüfung beim Landesamtsdirektor-Stv. des Amtes der Bgld. LReg am 05.03.2013 ein. Die Sachverhaltserhebung endete am 03.06.2013.
- (3) Das Abschlussgespräch fand mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg am 29.07.2013 statt. Dabei übergab der BLRH das vorläufige Prüfungsergebnis. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 09.09.2013.
- 3.2 Geprüfte Stelle Geprüfte Stelle war das Land Burgenland.
- 3.3 Prüfungsanlass Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 3.4 Zeitliche Abgrenzung Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich von September 2009 bis 03.06.2013. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb dieses Überprüfungszeitraums bezog der BLRH nach Erfordernis in die Prüfungshandlungen ein.
- 3.5 Gesetzliche Grundlagen Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 3.6 Vollständigkeitserklärung Der Landesamtsdirektor gab am 29.07.2013 folgende Vollständigkeitsklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*
- 3.7 Stellungnahme Die Stellungnahme der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis schloss der BLRH auch im Volltext im IV. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 1 bei.

<sup>3</sup> FN 224782 m.

<sup>4</sup> Vgl. Zl.: LRH-100-19/34-2009.



- 3.8 Empfehlungen      Der Vorbericht umfasste allgemeine und spezielle Empfehlungen. Die Follow-Up Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf die speziellen Empfehlungen.
- 3.9 Sonstiges            Erschwerend für die Prüfungshandlungen war, dass das Land Burgenland Fristen für die Beantwortung der Fragen des BLRH nicht einhielt.

## III. Teil

### 1. Follow-Up Prüfung

1.1 Ausgangslage <sup>1.1.1</sup> (1) Lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg waren die Fachhochschulen der Abt. 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv zugewiesen.<sup>5</sup> Diese war seit 1998 für die Förderung des Fachhochschul-Sektors im Burgenland verantwortlich.

(2) Das Land Burgenland budgetierte und verbuchte Förderungen an die FH-GmbH im Landeshaushalt unter der Voranschlagstelle 1-280015-7670.<sup>6</sup> Förderungen an die FH-GmbH veröffentlichte das Land Burgenland auch in seinen jährlichen Kulturberichten gem. § 7 Bgld. Kulturförderungsgesetz<sup>7</sup>.

(3) Grundlage für die Förderung der FH-GmbH durch das Land Burgenland bildete der Fördervertrag vom 05.04.2005. Dieser sah Förderleistungen von 2004 bis 2009 iHv. insgesamt rd. 12,6 Mio. EUR vor.<sup>8</sup>

Im Landesvoranschlag 2009 waren Förderungen an die FH-GmbH iHv. rd. 2,1 Mio. EUR budgetiert. Da die FH-GmbH für 2009 keine Förderung beantragte, gelangten die für 2009 budgetierten Fördermittel iHv. rd. 2,1 Mio. EUR jedoch nicht zur Auszahlung. Eine Kündigung oder Änderung des Fördervertrags vom 05.04.2005 erfolgte nicht.

Im Nachtragsvoranschlag 2009 erfolgte eine Verminderung der budgetierten Ausgaben um rd. 2,1 Mio. EUR. In den zugehörigen Erläuterungen war folgendes festgehalten: *„Aufgrund einer Empfehlung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes der Fachhochschulstudiengänge GmbH künftig Landesmittel ausschließlich auf Grundlage einer verbindlichen mehrjährigen Unternehmensplanung in Form der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens zu gewähren und in Zukunft ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zu fördern, soll die Bildung von Rücklagen bei der Fachhochschulstudiengänge GmbH vermieden werden. [...]“*<sup>9</sup>

(4) Den Rechnungsabschlüssen und Kulturberichten 2009 bis 2011 zufolge gewährte das Land Burgenland der FH-GmbH über diesen Zeitraum keine Förderungen. Auch für 2012 und 2013 budgetierte das Land Burgenland in seinen Voranschlägen keine Förderungen der FH-GmbH.<sup>10</sup>

<sup>5</sup> LGBl. Nr. 30/2002 idgF sowie LGBl. Nr. 39/2010 idgF.

<sup>6</sup> Vgl. Abschnitt 1.2.

<sup>7</sup> LGBl. Nr. 9/1981 idgF.

<sup>8</sup> Vgl. Vorbericht, Abschnitt 1.5, S. 15ff.

<sup>9</sup> Vgl. Nachtragsvoranschlag 2009, S. C-13 und Erläuterungen, S. 11.

<sup>10</sup> Veranschlagt war lediglich eine Ansatzpost jeweils iHv. 100 EUR.

- 1.2 Landeszuschüsse
- 1.2.1 Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, die Bezeichnung der Voranschlagstelle bzw. der Förderungsempfängerin FH-GmbH in den Voranschlägen, Rechnungsabschlüssen und Kulturberichten neu anzupassen.
- 1.2.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland die Bezeichnung der Voranschlagstelle 1-280015-7670 neuanpasste. In den Voranschlägen 2009 bis 2013 und in den Rechnungsabschlüssen 2009 bis 2011 lautete die Bezeichnung auf „*Fachhochschulstudiengänge Bgld. GmbH, Förd. Beitr.*“
- Der BLRH betrachtete seine Empfehlungen somit als umgesetzt.
- 1.3 Bgld. Kulturförderung
- 1.3.1 Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht zu erwägen, im Bereich der Kulturförderung verbindliche, von der Bgld. LReg zu beschließende Förderrichtlinien zu erstellen. Dabei wären auch die für den Abschluss von Förderverträgen ausschlaggebenden Grenzen/Kriterien verbindlich festzulegen.
- 1.3.2 Der BLRH stellte fest, dass die zuständige Fachabteilung des Landes Burgenland (Abt. 7-Kultur, Wissenschaft und Archiv) im Jahr 2012 einen Vorschlag für Förderrichtlinien im Bereich der Kulturförderung erarbeitete. Weiterführende verbindliche Beschlüsse des Landes Burgenland bestanden allerdings nicht.
- 1.3.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
- „Die von der Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv erarbeiteten Förderrichtlinien im Kulturbereich werden zur Zeit einer Prüfung bzw. Begutachtung unterzogen und stehen in absehbarer Zeit zur Verfügung (Empfehlung 1).“<sup>11</sup>*
- 1.3.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis und betrachtete seine Empfehlung als teilweise umgesetzt.
- 1.4 Rücklagen
- 1.4.1 (1) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, der FH-GmbH künftig Landesmittel ausschließlich auf Grundlage einer verbindlichen mehrjährigen Unternehmensplanung in Form der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens zu gewähren. Hierbei wäre besonderes Augenmerk auf die Rücklagenplanung zu legen.
- (2) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, die FH-GmbH in Zukunft ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zu fördern und die Bildung von Rücklagen im vorliegenden Ausmaß zu vermeiden.
- (3) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, zumindest bei der Förderung des laufenden Lehr- und Studienbetriebs sich an das Normkostenmodell des Bundes anzugleichen bzw. ein solches Modell auch für die künftige Landesförderung der FH-GmbH zu entwickeln.

<sup>11</sup> Vgl. IV. Teil, Anlage 1, 2.2 Burgenländische Kulturförderung (III. Teil 1.3.2.).

(4) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, den von der FH-GmbH im Einvernehmen mit den Fördergebern<sup>12</sup> zu erstellenden Rücklagenplan einzufordern und bei künftigen Förderungen der FH-GmbH zu berücksichtigen.

(5) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine (amts-)interne Wirtschaftsexpertise aufzubauen oder diese Agenden einer Einrichtung zu überantworten, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen liegt.

- 1.4.2 Zu (1-4) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland der im Jahr 2009 erfolgten Einstellung der Förderung der FH-GmbH weder eine mehrjährige Unternehmensplanung noch ein nachhaltiges Gesamtkonzept zugrunde legte. Darüber hinaus existierte kein mit den anderen Fördergebern abgestimmter Rücklagenplan. Ebenso wenig entwickelte das Land Burgenland ein Fördermodell für den laufenden Lehr- und Studienbetrieb der FH-GmbH. Gleiches galt für deren zukünftige Förderung.

Zu (5) Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten keine Wirtschaftsexpertise aufbaute. Ferner erfolgte keine Übertragung dieser Agenden an eine Einrichtung, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen lag.

- 1.4.3 Das Land Burgenland nahm dazu wie folgt Stellung:

*„Die Rücklagenproblematik und das Förderwesen für die Fachhochschule wurden mittlerweile umfassend geregelt!*

*Die von der Fachhochschule gebildeten Rückstellungen in der Höhe von € 16,635.867,23 werden dazu verwendet, um der vom Land Burgenland mit Regierungsbeschluss vom 23.7.2013, Zl. 7-KW-A1055D/30-2013 vorgeschriebenen Mietnachverrechnung Folge zu leisten. Die Mietnachverrechnung in der Höhe von € 16,635.867,23 wurde der Fachhochschule in Rechnung gestellt (Empfehlung 5).*

*Um den Betrieb der Fachhochschule für die Jahre 2013/2014/2015 aufrechterhalten zu können, wurden nach eingehender Prüfung des Förderbedarfs vom Land insgesamt Fördermittel von € 8,239.520,50 in Aussicht gestellt (Empfehlung 2).*

*Das Förderwesen für die Fachhochschule wurde mit Regierungsbeschluss vom 23.7.2013, Zl. 7-KW-A1055D/32-2013 grundsätzlich neu geregelt. Das Land hat dabei in einem nach intensiven Verhandlungen mit der Fachhochschule entstandenen Fördervertrag festgelegt, dass die Fördermittel des Landes in Zukunft nur für Miet-, Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie für Forschungsaktivitäten (diese sind mit einer jährlichen maximalen Förderhöhe von € 300.000,-- begrenzt) der Fachhochschule zweckgewidmet sind. Die Fachhochschule verpflichtet sich in diesem Vertrag, alle anderen Stu-*

<sup>12</sup> Insbesondere mit dem Fördergeber Bund.

*dienbetriebskosten über die Normkostenfinanzierung des Bundes abzudecken (Empfehlung 2 und 3).*

*Von einem Normkostenmodell war daher abzusehen, da das Land keine personen- bzw. studienplatzbezogene Förderung leistet (Empfehlung 4).*

*Der Fördergegenstand ist seitens des Landes leicht überprüfbar. Er bezieht sich fast zur Gänze auf konkrete Vorschreibungen des Eigentümers der Fachhochschulstandorte, der BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH). Die Forschungsförderung erfolgt, sowie auch die Prüfung, projektbezogen (Empfehlung 7, 8, 9).*

*Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt laut Vertrag in Zukunft durch die Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung (Empfehlung 6).<sup>13</sup>*

- 1.4.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er wies allerdings darauf hin, dass das Land Burgenland keine näheren Dokumentationen über die Neuregelung der Förderung der FH-GmbH vorlegte. Eine detaillierte Prüfung war daher in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Daher betrachtete der BLRH seine Empfehlungen zumindest als teilweise umgesetzt.

#### 1.5 Fördergrundlagen, Förderprozess

- 1.5.1 (1) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, Förderungen der FH-GmbH in Zukunft ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele und Förderkriterien zugrunde zu legen und diese im Fördervertrag zu verankern.

(2) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, zukünftig auch den Prozess der Mittelauslösung von hinsichtlich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Antragstellung vertraglich festzulegen.

(3) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, in Zukunft den gesamten Förderprozess klar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere wären Abweichungen von den budgetierten Beträgen ausreichend zu begründen und transparent darzustellen. Dies wäre auch von der FH-GmbH hinsichtlich der Aufbereitung der Anträge einzufordern.

- 1.5.2 Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass das Land Burgenland seit 2009 keine Förderungen an die FH-GmbH leistete. In diesem Zusammenhang sah er die Umsetzung seiner Empfehlungen in Bezug auf die konkrete Förderabwicklung in Frage gestellt. Für die künftige Förderung der FH-GmbH hielt er allerdings seine Empfehlungen aufrecht.

Der BLRH wies neuerlich kritisch darauf hin, dass das Aussetzen der Förderung ab dem Jahr 2009 ohne Zugrundelegung eines nachhaltigen Gesamtkonzepts erfolgte.

<sup>13</sup> Vgl. IV. Teil, Anlage 1, 2.3 Rücklagen (III. Teil 1.4.2) und 2.4 Fördergrundlagen und Förderprozesse (III. Teil 1.5.2).

- 1.5.3 Hinsichtlich der vom Land Burgenland dazu vorgebrachten Stellungnahme verwies der BLRH auf Abschnitt 1.4.3.<sup>14</sup>
- 1.5.4 Der BLRH verwies auf seine Ausführungen in Abschnitt 1.4.4. Auch in diesem Fall betrachtete er seine Empfehlungen somit als teilweise umgesetzt.
- 1.6 Baukontrolle
- 1.6.1 Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, für die Durchführung der begleitenden Baukontrolle am Standort Pinkafeld im Jahr 2008 durch zwei Landesbedienstete eine Refundierung der erbrachten Leistungen iHv. 30.322,35 EUR von der FH-GmbH einzufordern.
- 1.6.2 Der BLRH kritisierte, dass das Land Burgenland keine Refundierung der erbrachten Leistungen für die begleitende Baukontrolle am Standort Pinkafeld im Jahr 2008 iHv. 30.322,35 EUR einforderte.
- 1.6.3 Das Land Burgenland äußerte sich dazu wie folgt:
- „Die Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH sicherte die Begleichung der Rechnung betreffend die begleitende Baukontrolle für den Standort Pinkafeld zu. Noch erforderliche Schritte werden im September d. J. veranlaßt.“<sup>15</sup>*
- 1.6.4 Der BLRH nahm die Ausführungen der geprüften Stelle zur Kenntnis. Er betrachtete seine Empfehlungen als nicht umgesetzt.

---

<sup>14</sup> Vgl. IV. Teil, Anlage 1, 2.3 Rücklagen (III. Teil 1.4.2) und 2.4 Fördergrundlagen und Förderprozesse (III. Teil 1.5.2).

<sup>15</sup> Vgl. IV. Teil, Anlage 1, Baukontrolle (III. Teil 1.6.2)

## 2. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, im Bereich der Kulturförderung verbindliche, von der Bgld. LReg zu beschließende Förderrichtlinien zu erstellen. Dabei wären auch die für den Abschluss von Förderverträgen ausschlaggebenden Grenzen/Kriterien verbindlich festzulegen. *(siehe III. Teil 1.3.2)*

(2) Der BLRH empfahl, der FH-GmbH künftig Landesmittel ausschließlich auf Grundlage einer verbindlichen mehrjährigen Unternehmensplanung in Form der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens zu gewähren. Hierbei wäre besonderes Augenmerk auf die Rücklagenplanung zu legen. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

(3) Der BLRH empfahl, die FH-GmbH in Zukunft ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf zu fördern und die Bildung von Rücklagen im vorliegenden Ausmaß zu vermeiden. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

(4) Der BLRH empfahl, zumindest bei der Förderung des laufenden Lehr- und Studienbetriebs sich an das Normkostenmodell des Bundes anzugleichen bzw. ein solches Modell auch für die künftige Landesförderung der FH-GmbH zu entwickeln. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

(5) Der BLRH empfahl, den von der FH-GmbH im Einvernehmen mit den Fördergebern zu erstellenden Rücklagenplan einzufordern und bei künftigen Förderungen der FH-GmbH zu berücksichtigen. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

(6) Der BLRH empfahl, zur Abwicklung der wirtschaftlichen Förderung der FH-GmbH bzw. Beurteilung der einzelnen Förderfälle nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine (amts-)interne Wirtschaftsexpertise aufzubauen oder diese Agenden einer Einrichtung zu überantworten, deren Kernkompetenz in der Verwaltung/Abwicklung von Förderfällen liegt. *(siehe III. Teil 1.4.2)*

(7) Der BLRH empfahl, Förderungen der FH-GmbH in Zukunft ausschließlich kontrollier- und messbare Förderziele und Förderkriterien zugrunde zu legen und diese im Fördervertrag zu verankern. *(siehe III. Teil 1.5.2)*

(8) Der BLRH empfahl, zukünftig auch den Prozess der Mittelauslösung va. hinsichtlich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Antragstellung vertraglich festzulegen. *(siehe III. Teil 1.5.2)*

**(9) Der BLRH empfahl, in Zukunft den gesamten Förderprozess klar und nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere wären Abweichungen von den budgetierten Beträgen ausreichend zu begründen und transparent darzustellen. Dies wäre auch von der FH-GmbH hinsichtlich der Aufbereitung der Anträge einzufordern. (siehe III. Teil 1.5.2)**

**(10) Der BLRH empfahl dem Land Burgenland in seinem Vorbericht, für die Durchführung der begleitenden Baukontrolle am Standort Pinkafeld im Jahr 2008 durch zwei Landesbedienstete eine Refundierung der erbrachten Leistungen iHv. 30.322,35 EUR von der FH-GmbH einzufordern. (siehe III. Teil 1.6.2)**



## IV. Teil Anlagen

Anlage 1      Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

**Äußerung der Burgenländischen Landesregierung zum vorläufigen Ergebnis der Follow-up Prüfung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes betreffend die Prüfungsberichte aus dem Jahre 2009 über die „Gebahrung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH (FH-GmbH)“ und die „vom Land Burgenland an die FH-GmbH gewährten finanziellen Förderungen“ .**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. P. ...', is centered below the text.

## A.

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Follow-up Prüfung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) betreffend den Prüfbericht über die vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH aus 2009 folgende Äußerung ab:

### I. Zusammenfassung:

Im vorliegenden Follow-up Bericht erkannte der BLRH, dass der niedrige Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Prüfberichtes 2009 im kausalen Zusammenhang mit der Einstellung der Förderungen der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH (FH-GmbH) gestanden ist. Ergänzt wird, dass vom Land dennoch Fortschritte in Teilbereichen erzielt wurden; umfassendere Vorhaben ließen sich aber situationsbedingt nicht verwirklichen.

Der Erkenntnis des BLRH, sie impliziert auch die Angemessenheit der Förderungseinstellung, schließt sich daher das Land auch an.

Nach der Neubesetzung der Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH, dies hat der BLRH mehrfach positiv hervorgehoben, konnten die anstehenden Vorhaben - insbesondere auch die vorliegende Rücklagenthematik sowie das Förderwesen der Fachhochschule Burgenland - angemessen zufriedenstellend umgesetzt werden.

### II. Äußerung zu den einzelnen Punkten:

#### 2.2 Burgenländische Kulturförderung (III. Teil 1.3.2.)

Die von der Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv erarbeiteten Förderrichtlinien im Kulturbereich werden zur Zeit einer Prüfung bzw. Begutachtung unterzogen und stehen in absehbarer Zeit zur Verfügung (Empfehlung 1).

## 2.3 Rücklagen (III. Teil 1.4.2) und 2.4. Fördergrundlagen und Förderprozesse (III. Teil 1.5.2)

Die Rücklagenproblematik und das Förderwesen für die Fachhochschule wurden mittlerweile umfassend geregelt!

Die von der Fachhochschule gebildeten Rückstellungen in der Höhe von € 16.635.867,23 werden dazu verwendet, um der vom Land Burgenland mit Regierungsbeschluss vom 23.7.2013, Zl. 7-KW-A1055D/30-2013 vorgeschriebenen Mietnachverrechnung Folge zu leisten. Die Mietnachverrechnung in der Höhe von € 16.635.867,23 wurde der Fachhochschule in Rechnung gestellt (Empfehlung 5).

Um den Betrieb der Fachhochschule für die Jahre 2013/2014/2015 aufrechterhalten zu können, wurden nach eingehender Prüfung des Förderbedarfs vom Land insgesamt Fördermittel von € 8.239.520,50 in Aussicht gestellt (Empfehlung 2).

Das Förderwesen für die Fachhochschule wurde mit Regierungsbeschluss vom 23.7.2013, Zl. 7-KW-A1055D/32-2013 grundsätzlich neu geregelt. Das Land hat dabei in einem nach intensiven Verhandlungen mit der Fachhochschule entstandenen Fördervertrag festgelegt, dass die Fördermittel des Landes in Zukunft nur für Miet-, Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten sowie für Forschungsaktivitäten (diese sind mit einer jährlichen maximalen Förderhöhe von € 300.000,- begrenzt) der Fachhochschule zweckgewidmet sind. Die Fachhochschule verpflichtet sich in diesem Vertrag, alle anderen Studienbetriebskosten über die Normkostenfinanzierung des Bundes abzudecken (Empfehlung 2 und 3).

Von einem Normkostenmodell war daher abzusehen, da das Land keine personen- bzw. studienplatzbezogene Förderung leistet (Empfehlung 4).

Der Fördergegenstand ist seitens des Landes leicht überprüfbar. Er bezieht sich fast zur Gänze auf konkrete Vorschreibungen des Eigentümers der Fachhochschulstandorte, der BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts-GmbH). Die Forschungsförderung erfolgt, sowie auch die Prüfung, projektbezogen (Empfehlung 7, 8, 9).

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel erfolgt laut Vertrag in Zukunft durch die Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung (Empfehlung 6).

#### 2.5. Baukontrolle (III. Teil 1.6.2)

Die Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland GmbH sicherte die Begleichung der Rechnung betreffend die begleitende Baukontrolle für den Standort Pinkafeld zu. Noch erforderliche Schritte werden im September d. J. veranlaßt.

#### B.

Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Follow-up Prüfung des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes (BLRH) betreffend den Prüfbericht über die Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH aus 2009 folgende Äußerung ab:

Hinsichtlich der Äußerungen zum vorläufigen Prüfbericht wird auf die Stellungnahme der Fachhochschule Burgenland GmbH als geprüftes Unternehmen verwiesen. Die Stellungnahme wird von der Burgenländischen Landesregierung inhaltlich voll vertreten.

---

Eisenstadt, im Oktober 2013

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Mag. Andreas Mihalits eh.